

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge mit Unternehmern (§14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden: **Kunde**) und liegen allen Angeboten und Verträgen der OPTOCRAFT GmbH (im Folgenden: **OPTOCRAFT**) über Warenfertigstellung und -lieferungen zugrunde. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden und andere abweichende Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von OPTOCRAFT ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- (2) Alle warenbezogenen Leistungen und/oder Lieferungen (im Folgenden: **Lieferung**) sowie alle Angebote von OPTOCRAFT erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowohl in laufenden, als auch in künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Kunden als angenommen.

§ 2 Angebot / Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote sind freibleibend und der Zwischenverkauf ist vorbehalten.
- (2) Angebote und Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bezüglich des jeweiligen Angebots bedürfen der Schriftform. Telefonische und mündliche Angebote oder Abreden, sowie Angebote und Abreden per E-Mail sind nur insoweit gültig, als sie mit dem schriftlichen Angebot übereinstimmen.
- (3) Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. OPTOCRAFT ist berechtigt, die einem Angebot entsprechende Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich erklärt werden, oder ergibt sich aus dem Beginn der Bearbeitung der Bestellung.
- (4) Für die Beschaffenheit der zu erbringenden Lieferung ist allein das Angebot bestimmend. Die richtige und vollständige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Im Hinblick auf die von OPTOCRAFT zu erbringende Lieferung gelten als vereinbarte Beschaffenheit die im jeweiligen Angebot genannten Spezifikationen. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn sie Bestandteil des Angebotes sind. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von OPTOCRAFT stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- (5) Quellcodes der Betriebssoftware werden nicht mitgeliefert und sind nicht Bestandteil der Lieferung. Überlässt OPTOCRAFT dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen oder eine Neuauflage der Software, die die ursprünglich überlassene Software ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Antivirensoftware ist nicht im Lieferumfang enthalten.

§ 3 Lieferfristen / Verzug

- (1) Die in Aufträgen bzw. Auftragsbestätigungen angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. Vereinbarte Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als Fix-Termin bestätigt worden sind. Liefertermine gelten ab Unternehmenssitz von OPTOCRAFT. Sie gelten als erfüllt, wenn die Ware zu dem vereinbarten Termin als versandbereit gemeldet worden ist. Dem Kunden zumutbare Teillieferungen sind zulässig.
- (2) OPTOCRAFT ist von der Lieferpflicht befreit, solange der Kunde mit bereits fälligen Zahlungen oder sonstigen zur Fertigstellung der Ware notwendigen Handlungen im Verzug ist. Lieferverzögerungen, die ohne Verschulden von OPTOCRAFT auftreten, beispielsweise beruhend auf höherer Gewalt, berechtigen OPTOCRAFT die Lieferfrist um eine angemessene Zeit zu verlängern, oder von der Lieferverpflichtung ganz oder teilweise zurückzutreten. Sollte der Liefertermin in solchen Fällen um mehr als 60 Tage überschritten werden, ist der Kunde berechtigt, ganz oder teilweise von dem unerfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Der Kunde kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- (3) Erweist sich während der Bearbeitung des Auftrages, dass der veranschlagte Bearbeitungszeitraum nicht ausreicht bzw. ein festgelegter Termin nicht eingehalten werden kann, so unterbreitet OPTOCRAFT dem Kunden – unter Angabe der Gründe – Änderungsvorschläge als Grundlage für eine einvernehmliche Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes bzw. Terminverlegung.
- (4) Kommt OPTOCRAFT mit der Lieferung in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 1 %, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- (5) Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Abs. 4 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer OPTOCRAFT etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Ein Rücktrittsrecht des Kunden aufgrund von Verzug ist über die vorangehend genannten Konstellationen hinaus nur gegeben, soweit die Verzögerung der Lieferung von OPTOCRAFT zu vertreten ist.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von OPTOCRAFT innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf die Lieferung besteht.

- (7) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 1 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Gesamtpreises berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. OPTOCRAFT steht es frei, entweder nach geeigneter Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, oder Deckungsverkauf vorzunehmen, oder auf Erfüllung zu bestehen.
- (8) OPTOCRAFT haftet bei der Lieferung ins Ausland nicht für unvorhersehbare behördliche Ein- und Ausfuhrbeschränkungen.

§ 4 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner machen gegenseitig mitgeteilte, ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Informationen technischer oder geschäftlicher Art Dritten nicht zugänglich. Die vorstehende Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Dauer von 3 Jahren bestehen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind, bzw. ohne Verschulden der anderen Vertragspartei im Vertragsverlauf allgemein zugänglich werden, oder auf deren vertrauliche Behandlung der jeweils geschützte Vertragspartner schriftlich verzichtet hat.
- (3) OPTOCRAFT erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten des Kunden nur soweit dies für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

§ 5 Versand / Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Unternehmenssitz von OPTOCRAFT. Versendet OPTOCRAFT die Ware auf Verlangen des Kunden an einen anderen Ort, so geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware zum Versand und Mitteilung der Versandbereitschaft an den Kunden, spätestens jedoch mit Übergabe des Liefergegenstandes an die den Transport ausführende Person auf den Kunden über.
- (2) Der Versand erfolgt auch bei vereinbarter „frachtfreier“ Lieferung auf Gefahr des Kunden. Versicherung des Transportes erfolgt nur auf ausdrückliche Weisung und Kosten des Kunden.
- (3) Ist vereinbart, dass der Kunde die Ware abholt, so geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung und Mitteilung der Abholbereitschaft an den Kunden auf diesen über.
- (4) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über und wird die Ware auf seine Kosten gelagert.
- (5) Ein von OPTOCRAFT nicht zu vertretender Untergang der Lieferung nach Gefahrübergang auf den Kunden lässt die Zahlungsverpflichtung des Kunden unberührt.

§ 6 Aufstellung / Montage

- (1) Der Kunde trägt auf eigene Kosten dafür Sorge, dass zum vereinbarten Lieferzeitpunkt die Lieferung ordnungsgemäß abgeliefert werden kann, insbesondere die notwendige Hard- und Softwareumgebung funktionsfähig und ausreichend dimensioniert vorhanden ist.
- (2) Der Kunde trägt die Installationsverantwortung für von OPTOCRAFT gelieferte und über Standardkarten vom Kunden selbst zu installierende Betriebssoftware.
- (3) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von OPTOCRAFT zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von OPTOCRAFT bzw. der Montagepersonen zu tragen.
- (4) Der Kunde hat OPTOCRAFT wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit der Montagepersonen sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- (5) Die Lieferung gilt nach Ablauf von zwei Wochen nach Erhalt der vollständigen Lieferung als durch den Kunden stillschweigend abgenommen, sofern der Kunde nicht vorher OPTOCRAFT gegenüber schriftlich die Abnahmeverweigerung erklärt. Fristwährend ist die rechtzeitige Absendung der Verweigerungserklärung. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - dauerhaft in Gebrauch genommen worden ist.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich nach Empfang auf Unversehrtheit, Vollständigkeit und Qualität zu untersuchen und Mängel gegenüber OPTOCRAFT unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern bei Ankunft der Ware Schäden festgestellt werden, die auf dem Transport entstanden sind, ist vor der Entladung eine Bescheinigung des Spediteurs einzuholen als Unterlage für einen an die Spedition zu stellenden Schadensersatzanspruch. Gleiches gilt bei Schiffs- und Waggontransport.
- (2) Zeigt sich ein Mangel erst später, so ist dieser gegenüber OPTOCRAFT unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so gilt die Lieferung in Ansehung dieses Mangels als genehmigt und als vertragsgemäß ausgeführt. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, kann OPTOCRAFT dadurch entstandene Aufwendungen vom Kunden ersetzt verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, beanstandete Ware zur Verfügung von OPTOCRAFT zu halten.
- (3) Bei rechtzeitig erfolgter und berechtigter Mängelrüge leistet OPTOCRAFT zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung, Ersatzlieferung (Nacherfüllung) oder Gutschrift. Zur Mängelbeseitigung ist OPTOCRAFT angemessen Zeit und Gelegenheit zu gewähren; wird dies verweigert, wird OPTOCRAFT insoweit von der Gewährleistung frei.

- (4) Bei Vorliegen eines Rechtsmangels leistet OPTOCRAFT zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung, indem ein Nutzungsrecht von dem verletzten Dritten erworben, bzw. die Ware entsprechend modifiziert wird, so dass der Rechtsmangel hierdurch behoben wird. Hierfür ist OPTOCRAFT angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren; wird dies verweigert, wird OPTOCRAFT insoweit von der Gewährleistung frei. Der Kunde hat gegenüber OPTOCRAFT die von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich anzuzeigen und im Übrigen die Schutzrechtsverletzung nicht anzuerkennen. Sämtliche Abwehrmaßnahmen und Vergleichsmöglichkeiten bleiben OPTOCRAFT vorbehalten. Stellt der Kunde im Hinblick auf die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche die Nutzung der von OPTOCRAFT gelieferten Ware ein, so hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Einstellung der Nutzung kein Anerkenntnis einer Rechtsverletzung verbunden ist.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie wirtschaftlich unzumutbar oder wird sie von OPTOCRAFT aus anderen Gründen abgelehnt, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückabwicklung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Das Recht zum Rücktritt steht dem Kunden nur bei erheblichen Mängeln zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen.
- (6) Die Mängelbeseitigung kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen an den Kunden erfolgen.
- (7) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- (8) Werden vom Kunden oder von Dritten Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so wird OPTOCRAFT insoweit von Gewährleistungsansprüchen frei; dies gilt nicht, soweit die Arbeiten entsprechend einer schriftlichen Anleitung von OPTOCRAFT vorgenommen wurden.
- (9) Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Ansprüche wegen Mängel der Lieferung verjähren, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit handelt, in einem Jahr nach Lieferung. Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (10) Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 8.

§ 8 Sonstige Schadensersatzansprüche/ Haftungsbeschränkungen

- (1) OPTOCRAFT haftet - soweit vertraglich keine abweichende Regelung erfolgt ist - gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des nach Art der Lieferung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens, soweit nicht aus einem anderen der vorstehend genannten Rechtsgründe zwingend gehaftet wird. Im Übrigen ist die Haftung für Vermögensschäden nur bei erheblichen Mängeln gegeben und auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (2) OPTOCRAFT haftet in keinem Fall für eventuelle Schäden, die direkt oder indirekt durch Versäumnisse und/oder Unterlassungen seitens des Kunden während und nach der Durchführung des Auftrags entstehen und die in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen. Insbesondere übernimmt OPTOCRAFT keine Haftung für Schäden, die durch Bedienungsfehler des Kunden an der Lieferung selbst oder anderweitig entstanden sind, außer der Bedienungsfehler ist ausschließlich auf die unklar oder missverständliche Bedienungsanleitung zurückzuführen.
- (3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (4) Weitergehende individualvertraglich vereinbarte Haftungsbeschränkungen bleiben unberührt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder von OPTOCRAFT ausdrücklich und schriftlich gewährte Garantien. Die Haftungsbeschränkungen gelten weiterhin nicht bei Arglist oder OPTOCRAFT zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.
- (5) Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf verweist, darf OPTOCRAFT davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind. OPTOCRAFT übernimmt keine Haftung für verloren gegangene Daten des Kunden.

§ 9 Nutzungsrechte, Gewerbliche Schutzrechte Dritter

- (1) An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: **Unterlagen**) behält sich OPTOCRAFT eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen sind Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von OPTOCRAFT zugänglich zu machen und werden, wenn der Auftrag schließlich nicht an OPTOCRAFT erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben. Die Urheberrechte an der Betriebssoftware liegen bei OPTOCRAFT.
- (2) An innerhalb der Lieferung enthaltener Betriebssoftware hat der Kunde das einfache, nicht ausschließliche Recht diese als Bestandteil der Lieferung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten auf Dauer zu benutzen. Die gewerbliche Weitervermietung ist generell untersagt. Vervielfältigungen der Software sind nur zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist.

Der Kunde darf von der Software zwei Sicherungskopien nach den Regeln der Technik erstellen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

- (3) Soweit im Rahmen der Abwicklung einer Lieferung allgemeine technische Methoden entwickelt bzw. verbessert werden, dürfen diese vom Kunden innerbetrieblich benutzt, aber nicht außerbetrieblich verwertet werden. Das Recht zum Schutz der Methode als Patent, Gebrauchsmuster oder ähnliche Immaterialschutzrechte steht zunächst OPTOCRAFT zu. Erklärt OPTOCRAFT schriftlich gegenüber dem Kunden, an der Schutzrechtsanmeldung kein Interesse zu haben, so steht es dem Kunden frei, die Schutzrechtsregistrierung im eigenen Namen und auf eigene Kosten vorzunehmen. OPTOCRAFT übernimmt keine Haftung für die Registrierungsfähigkeit der Methode.
- (4) Der Kunde garantiert, dass er die Rechte an den OPTOCRAFT überlassenen Mustern, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen hat und das durch ihre Überlassung an und die Benutzung durch OPTOCRAFT im Rahmen der Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der Verwendung der vom Kunden überlassener Unterlagen beruhen, stellt der Kunde OPTOCRAFT vollumfänglich frei. Die Freistellungspflicht umfasst auch die Verpflichtung, OPTOCRAFT von Rechtsverteidigerkosten, insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten, vollständig freizustellen.

§ 10 Preise

- (1) Die in den Angeboten von OPTOCRAFT genannten Preise verstehen sich unverpackt in Euro, ausschließlich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer und ohne Fracht ab Betriebsgelände der OPTOCRAFT GmbH in Erlangen. Bei Lieferung ins Ausland haftet der OPTOCRAFT nicht für dort anfallende Steuern oder Abgaben.
- (2) Hat OPTOCRAFT die Aufstellung oder Montage der Lieferung übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport notwendiger Arbeitsmittel und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

§ 11 Zahlungen

- (1) Zahlungen sind entsprechend einem separat, schriftlich vereinbarten Zahlungsplan, im Übrigen spätestens zehn Tage nach Rechnungsdatum oder nach dem Datum der Zahlungsanforderung ohne Abzug, unter Angabe der Rechnungsnummer, auf das Konto von OPTOCRAFT zu leisten. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn OPTOCRAFT über den Betrag verfügen kann.
- (2) Die Fälligkeit des Kaufpreises und die Verzugsfolgen treten ohne Mahnung mit dem Tage ein, der sich aus dem Rechnungsdatum und/oder dem Zahlungsziel ergibt.
- (3) Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums ist OPTOCRAFT ohne weitere Mahnung berechtigt, vom Kunden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem von der Bundesbank jeweils bekanntgegebenen Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. zu verlangen, es sei denn, OPTOCRAFT weist nach, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist
- (4) OPTOCRAFT ist auch bei anderslautender Zahlungsbestimmung des Kunden berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Hierüber wird der Kunde informiert. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so ist OPTOCRAFT berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (5) Eine Aufrechnung gegen die Forderungen von OPTOCRAFT ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (6) Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Sach- oder Rechtsmängeln dürfen Zahlungen nur unter Berücksichtigung von § 7 zurückbehalten werden und nur in einem Umfang, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.
- (7) Werden OPTOCRAFT Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden mehr als nur unerheblich mindern, ergeben sich begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder werden Zahlungsbedingungen durch den Kunden nicht eingehalten, kann OPTOCRAFT die sofortige Fälligkeit aller Forderungen geltend machen oder die Stellung von Sicherheiten verlangen. OPTOCRAFT ist unter diesen Umständen auch zum fristlosen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. OPTOCRAFT verpflichtet sich dann, nach freier Wahl alle OPTOCRAFT gegebenen Sicherheiten freizugeben, soweit sie den Wert der jeweiligen Gesamtforderung um mehr als 25 % übersteigen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) OPTOCRAFT bleibt Eigentümer der Ware bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch den Kunden, sowie der Erfüllung aller weiteren Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung.
- (2) Die Ware darf vor vollständigem Eigentumsübergang grundsätzlich nicht verpfändet, sicherungshalber übereignet oder anderweitig mit Rechten Dritter belastet werden. Der Kunde ist zum Weiterverkauf und zur Verbindung mit anderen beweglichen Sachen nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt.

Sollte das Eigentum von OPTOCRAFT durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen beweglichen Sachen untergehen, so verpflichtet sich der Kunde bereits jetzt, OPTOCRAFT wertanteilmäßig (Rechnungswert) (Mit-) Eigentum unter Berücksichtigung des Verhältnisses der jeweiligen Werte der verbundenen Sachen zueinander zu verschaffen. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum von OPTOCRAFT unentgeltlich und hat dafür zu sorgen, dass der Eigentumsvorbehalt von OPTOCRAFT nach Möglichkeit bestehen bleibt. Ware, an der OPTOCRAFT (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als **Vorbehaltware** bezeichnet.

- (3) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der Vorbehaltware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an OPTOCRAFT ab. OPTOCRAFT nimmt die Abtretung hiermit an. Der Kunde hat die Abnehmer auf Verlangen zu benennen.

Übersteigt der Wert der Sicherungsmittel die zu sichernde Forderung um mehr als 20 %, verpflichtet sich OPTOCRAFT zur Freigabe des übersteigenden Betrags.

- (4) Wird gemeinsam mit der Vorbehaltsware fremde Ware zum Gesamtpreis veräußert, erfasst die Abtretung jene Forderung nur in Höhe des Preises für die von OPTOCRAFT gelieferte Ware. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung berechtigt. Diese Befugnis endet, sobald der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht wie vereinbart nachkommt. In diesem Fall darf OPTOCRAFT selbst die abgetretene Forderung einziehen.
- (5) Generell ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen die üblichen Risiken, wie Feuer, Wasser und Diebstahl auf seine Kosten zu versichern. Kommt der Kunde der Versicherungspflicht trotz Mahnung von OPTOCRAFT nicht nach, kann OPTOCRAFT die Versicherung auf Kosten des Kunden abschließen, die Versicherungsprämie verauslagen und als Teil der Forderung aus dem Vertrag einziehen. Der Kunde tritt OPTOCRAFT für den Versicherungsfall seine sämtlichen Ansprüche gegen den Versicherer oder Schädiger vorrangig bereits jetzt ab. OPTOCRAFT nimmt diese Abtretung hiermit an. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von OPTOCRAFT hinweisen und OPTOCRAFT unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden hat insoweit der Kunde zu erstatten.
- (6) Die Rücknahme der Vorbehaltsware durch OPTOCRAFT bedarf nicht des Rücktritts vom entsprechenden Vertrag. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, oder wenn über das Vermögen des Kunden das gerichtliche Vergleichsverfahren oder die Insolvenz eröffnet wird, ist OPTOCRAFT zur Rücknahme berechtigt, und der Kunde unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zur Herausgabe, bzw. Abtretung seiner Herausgabeansprüche verpflichtet. Alle durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Kunde.
- (7) Der Eigentumsvorbehalt besteht im Zweifel so lange fort, bis der Kunde in jedem Einzelfall nachweist, dass die Ware vollständig bezahlt ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen OPTOCRAFT und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der UN Konvention über den internationalen Kauf und Verkauf von Waren (CISG).
- (2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Für Verträge mit Kunden außerhalb Deutschlands steht es OPTOCRAFT frei, Zahlungs- und Lieferbedingungen individuell zu verhandeln.
- (3) Die nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderliche Schriftform ist durch Korrespondenz per E-Mail **nicht** gewahrt.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollten sich Regelungslücken ergeben, so bleibt hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- (5) Allgemeiner Gerichtsstand ist Erlangen / Nürnberg, sofern zwingendes Recht keinen anderen Gerichtsstand vorsieht. OPTOCRAFT behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden an dessen Hauptgeschäftssitz zu verklagen, nach dem dort geltenden Recht.
- (6) OPTOCRAFT ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller Angaben wie Leistungsbeschreibungen, Preislisten usw. zu ändern. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Abänderung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Abänderung, so werden diese wirksamer Vertragsbestandteil.
- (7) Hinsichtlich der von OPTOCRAFT veröffentlichten Übersetzungen ihrer Website, Produkt- und Anwendungsbeschreibungen, sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt bei sprachlichen Unklarheiten oder sonstigen Zweifelsfällen allein die deutsche Fassung als letztverbindlich.